

Anschrift oder Stempel der Schule:	Ort, Datum:
	Ansprechpartner*in:
	Sprechzeiten/Erreichbarkeit:
Name und Anschrift der empfangsberechtigten Person:	Telefonnummer:
	Telefax:
	E-Mail:

Sie sind von
Ihr Kind war nicht in der Schule.
Deshalb schreiben wir Ihnen und fragen nach.

Dazu haben wir laut Gesetz das Recht. Die Gesetze sind folgende:

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Nachname, Vorname	
<input type="text"/>	
Anschrift	
<input type="text"/>	
geboren am	Staatsangehörige*r von
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Klasse	Klassenleitung
<input type="text"/>	<input type="text"/>
schulpflichtig seit	Schulpflichtjahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name und Anschrift der Schule	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	

Gesetzliche Vertretung:

Nachname, Vorname

Anschrift

es gibt die Schul-Pflicht.

 muss daher in die Schule gehen.

Das steht in einem Gesetz. Sie können es selbst lesen.

Sie finden die Vorschriften im BayEUG in Artikel 35, 36, 37 und 41.

Ihr Kind muss nicht in die Schule gehen, wenn es zum Beispiel krank ist.

Sie müssen **immer sofort** die Schule informieren, wenn Ihr Kind **nicht** kommen kann.

Sie können zum Beispiel anrufen, eine E-Mail oder ein Fax schicken.

Eine andere Person kann das auch für Sie tun.

 war an folgenden Tagen **nicht in der Schule**:

Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag 6	Tag 7	Tag 8	Tag 9	Tag 10
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag 11	Tag 12	Tag 13	Tag 14	Tag 15
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag 16	Tag 17	Tag 18	Tag 19	Tag 20
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag 21	Tag 22	Tag 23	Tag 24	Tag 25
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sie haben die Schule vorher **nicht** informiert.

In der Schule wusste niemand, wo Ihr Kind ist.

Ihr Kind muss in den Unterricht und zu den Schul-Veranstaltungen gehen.

Zum Beispiel: ein Museum mit der Schul-Klasse besuchen

oder eine Schul-Wanderung machen.

Das steht auch im Gesetz: im BayEUG in Art. 76 Satz 2.

Sie können eine Strafe bekommen, wenn Ihr Kind nicht in die Schule geht

und Sie vorher nicht Bescheid gesagt haben. Sie müssen dann Geld zahlen.

Auch das steht im Gesetz: im BayEUG in Art.119 Abs.1 Nr. 2.

Daher fragen wir Sie:

Warum war Ihr Kind nicht in der Schule?

Sie dürfen uns dazu etwas sagen, wenn Sie wollen. Sie müssen es aber nicht.

Es gibt keine Pflicht. Das steht im Gesetz im OWiG im Paragrafen 55.

Bitte melden Sie sich bei uns.

Sie können uns zum Beispiel anrufen, schreiben oder vorbei kommen.

Telefon-Nummer:

Bitte melden Sie sich spätestens bis

Wenn Sie sich nicht bei uns melden, dann bekommen Sie ein Schreiben vom Amt.

Sie müssen dann wahrscheinlich Geld zahlen.

Wenn Sie Sozialleistungen bekommen, zum Beispiel "Hartz IV" oder Grundsicherung,

dann kann das berücksichtigt werden. Bitte informieren Sie uns.

Sie müssen dann vielleicht etwas weniger zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung
Name und Unterschrift

Klassenleitung (bezeugende Person)
Name und Unterschrift

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrecht nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter: <https://www.muenchen.de/dsgvo>.

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter Burgstraße 4, 80331 München (E-Mail: datenschutz@muenchen.de) kontaktieren.